

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 51/71

URTEIL

Verkündet am
15. Mai 1972
Werner,
Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der A[REDACTED]-Zentrale Holstein Aktiengesellschaft
in Groß N[REDACTED] bei E[REDACTED], vertreten durch
das Vorstandsmitglied Klaus H[REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die "V[REDACTED] Ha[REDACTED]", Versteigerungsgenossenschaft
Gemüse, Obst und Blumen, Ha[REDACTED], eingetragene
Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht zu Ha[REDACTED],
B[REDACTED]straße, vertreten durch die Vorstandsmitglieder
Johann M[REDACTED] und D[REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED] -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 15. Mai 1972 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Stimpel und der Bundesrichter Fleck, Dr. Bauer, Dr. Kellermann und Dr. Tidow

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des 5. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig vom 11. März 1971 aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Im Jahre 1967 hatte sich die Klägerin in eine Erzeugerorganisation für Obst und Gemüse im Sinn der EWG-Verordnung 159/66 vom 25. Oktober 1966 (Amtsblatt EG 3236) umgestaltet und in dieser Eigenschaft im Dezember 1967 bei der zuständigen Behörde in Hamburg eine Beihilfe nach Art. 2 dieser Verordnung für das Geschäftsjahr 1967 beantragt. Dabei hatte sie einen jährlichen Durchschnittsumsatz der Beklagten als eines

- 3 -

ihrer Mitglieder von 1,2 Mio. DM berücksichtigt. Die Klägerin erhielt die Beihilfe. Auf den Umsatzanteil der Beklagten entfielen 36.000 DM.

Die Beklagte war der Klägerin aufgrund des Vertrages vom 5./12. Januar 1963 rückwirkend zum 1. Dezember 1967 als "Anlieferer" beigetreten. Sie verpflichtete sich in § 2 des Vertrages, "das gesamte von ihren Aktionären" (schleswig-holsteinischen Obsterzeugern) "angelieferte Obst" über die Klägerin zu verkaufen. Die Klägerin sagte in § 7 des Vertrages zu, die Auslastung der Kleinverpackungseinrichtungen für die Ware der Beklagten in deren Betrieb zu erhalten und nach Kräften zu vergrößern, soweit sich diese Ware im Markt unterbringen lasse. In weiteren Bestimmungen regelten die Parteien die geplante Zusammenarbeit.

§ 10 lautet:

"Die Bemühungen der AZH (Beklagte), Zuwendungen nach der Verordnung des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft 159/66 auch für das Geschäftsjahr 1967 zu erhalten, werden von der V. H. (Klägerin) in der Weise unterstützt, daß sich diese verpflichtet, der AZH für das Anlaufen des gemeinsamen Verkaufes aus den ihr gemäß der vorgenannten Verordnung zufließenden Mittel DM 36.000 zu zahlen. Voraussetzung für die Zahlung ist, daß die V. H. für das Anlaufen des gemeinsamen Verkaufes Mittel nach der erwähnten Verordnung erhält."

Nachdem die Beklagte der Klägerin als Genossin beigetreten war, überwies ihr die Klägerin 36.000 DM abzüglich von 1.000 DM für den Geschäftsanteil und die Eintrittsgebühr.



Am 12. November 1968 beantragte die Klägerin die Beihilfe für das Geschäftsjahr 1968. Hierbei berücksichtigte sie die Umsätze der Beklagten nicht und teilte der Behörde mit, sie habe hiervon abgesehen, weil die Beklagte nach ihrer Auffassung den Liefervertrag nicht nach den Vorschriften der EWG-Verordnung Nr. 159/66 erfüllt habe. Die Behörde forderte daraufhin den Anteil von 36.000 DM der Beihilfe 1967 am 24. Dezember 1968 zurück. Die Klägerin kam dem am 3. Januar 1969 nach. Sie meint, die Beklagte müsse ihr diesen Betrag ersetzen. Dazu hat sie vorgetragen, die Beklagte habe im Jahr 1968 einen erheblichen Teil der Ernte nicht über sie, die Klägerin, abgesetzt und damit gegen § 2 des Vertrages vom Januar 1968 verstoßen. Da hierdurch die Voraussetzungen für die ihr gewährte Beihilfe in Höhe von 36.000 DM entfallen seien, habe sie der Rückforderung der Behörde folgen müssen. Sie hat beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 36.000 DM nebst Zinsen zu verurteilen.

Die Beklagte hat demgegenüber die Ansicht vertreten, die Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe hätten im Jahre 1967 bestanden. Die für dieses Jahr geleistete Beihilfe stehe ihr daher zu. Im übrigen habe sie Kleinverpacktes und Industrieobst auf eigene Rechnung verkaufen dürfen. Die weiteren Mitglieder der Klägerin verwerteten das Industrieobst schon wegen der Transportkosten auch auf eigene Rechnung. Die Klägerin habe ferner die mit erheblichen öffentlichen Mitteln errichtete Kleinverpackungsanlage entgegen dem Vertrag nicht ausgenutzt.

Die Klägerin hätte sie, die Beklagte, daher in ihrem Beihilfeantrag für das Jahr 1968 berücksichtigen und nicht die Rückforderung der 36.000 DM durch die Behörde verursachen dürfen. Mindestens hätte sie sie, die Beklagte, vorher unterrichten müssen.

Die Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Klagabweisung weiter. Die Klägerin bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hält die Beklagte für verpflichtet, der Klägerin den Betrag von 36.000 DM zu ersetzen, weil sie schuldhaft gegen die von ihr im Vertrag vom 5./12. Januar 1968 übernommenen Pflicht, die gesamten Erzeugnisse ihrer Aktionäre an die Klägerin abzuliefern, verstoßen und dadurch die Rückforderung der 36.000 DM durch die Behörde veranlaßt habe.

1. Der in § 10 des Vertrages erwähnte "gemeinsame Verkauf" setzte nach § 2 des Vertrages und § 14 Nr. 7 der Satzung der Klägerin voraus, daß die Beklagte die ihr angelieferten Erzeugnisse ihrer Aktionäre allein über die Klägerin verkaufte. Streitig ist insoweit nur, ob die Beklagte auch das kleinverpackte und das Industrieobst über die Klägerin verkaufen mußte. Das Berufungsgericht hat das bejaht und dazu ausgeführt, die Beklagte

habe zwar derartiges Obst an ihrem Sitz unmittelbar an die Kunden liefern dürfen. Sie hätte es aber für Rechnung der Klägerin verkaufen müssen. Das folge aus dem Vertragsinhalt und den zum Vertragsschluß führenden Verhandlungen. Diese Auslegung ist möglich und aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Wenn die Revision demgegenüber meint, die Beklagte habe nur ihre Aktionäre verpflichten müssen, ausschließlich an sie zu liefern, weil die Parteien einander wie zwei Erzeugerorganisationen hätten gegenüberreten wollen, findet das im Vertragsinhalt und der dort in Bezug genommenen Satzung der Beklagten keine Grundlage.

Auch läßt die vom Berufungsgericht vorgenommene Auslegung nicht - wie die Revision meint - § 7 des Vertrages gegenstandslos werden, wenn es ausführt, die Beklagte hätte das kleinverpackte Obst weitervertreiben dürfen, sie hätte nur nach Rücksprache mit der Klägerin die Rechnungen in deren Namen ausstellen müssen. Das Berufungsgericht hat danach nicht die Behauptungen der Beklagten übersehen, die Klägerin hätte das kleinverpackte Obst wegen ihrer Liefer- und Versteigerungsbedingungen nicht selbst vertreiben können; es hat dem vielmehr Rechnung getragen. Soweit die Revision ferner eine eigene Vertragsverletzung der Klägerin aus einer ungenügenden Auslastung der Kleinverpackungsanlage herleiten will, berücksichtigt sie nicht, daß die Klägerin zur Förderung dieser Einrichtung nach § 7 des Vertrages nur verpflichtet war, "soweit sich diese (kleinverpackte) Ware im Markt unterbringen läßt". Hierzu hat die Beklagte

nichts vorgetragen, so daß es schon aus diesem Grunde nicht auf jene Einwendung ankommt.

Die Revision sieht den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Genossen als verletzt an, weil die Klägerin anderen Mitgliedern den eigenen Verkauf des Industrieobstes gestattet habe. Das Berufungsgericht hat dazu ausgeführt, wenn die Klägerin vier von der Beklagten genannten Mitgliedern eine solche eigene Verwertung des Industrieobstes ausnahmsweise zugestanden habe, könne daraus nicht gefolgert werden, daß sie sich gegenüber der Beklagten ebenso hätte verhalten müssen. Damit setzt es sich zwar nicht mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Genossen auseinander. Die Rüge greift gleichwohl nicht durch, weil die Beklagte nicht vorträgt, die anderen Erzeuger hätten sich durch Zuwendung eines Teils der Beihilfe in derselben Lage wie sie befunden. Der Gleichbehandlungsgrundsatz setzt vergleichbare Sachverhalte voraus. Auch können besondere Nachteile durch besondere Vorteile ausgeglichen sein (BGH ZMR 1966, 372, 373).

Wenn das Berufungsgericht die Beklagte angesichts der "eindeutigen" Fassung von § 2 des Vertrages als beweispflichtig für ihre Behauptung ansieht, die Parteien hätten den Verkauf des kleinverpackten und des Industrieobstes von der Liefer- und Verkaufspflicht ausgenommen, hat es nicht, wie die Revision meint, die Beweislast verkannt. Schriftliche Verträge haben grundsätzlich die Vermutung für sich, daß ihr Inhalt vollständig und richtig ist (BGH LM Nr. 24 zu § 242 B o BGB).

Wenn eine Partei von dem Vertragsinhalt abweichende oder zusätzliche Abreden behauptet, muß sie die dafür wesentlichen Tatsachen beweisen.

Die Beklagte hat nach ihrem Schreiben vom 28. Oktober 1968 bewußt die "eigene Fakturierung eines Teils der Ware beibehalten". Auch hat sie nach ihrem Vorbringen Obst ihrer Aktionäre aus der Ernte 1968 über die Klägerin im Wert von rund 135.000 DM und in eigener Regie für insgesamt rund 161.000 DM verwertet. Hieraus hat das Berufungsgericht ohne Rechtsfehler entnommen, daß die Beklagte ihren Pflichten aus § 2 des Vertrages schuldhaft nicht nachgekommen ist. Gegen seine weitere Annahme, dieser Vertragsverstoß sei auch für den Schaden der Klägerin - den Verlust der zurückgezahlten 36.000 DM - ursächlich gewesen, läßt sich schon deshalb nichts einwenden, weil die Behörde den Rückzahlungsbescheid gerade darauf gestützt hat, daß die Beklagte "ihre Verpflichtung der 100%igen Andienung ihrer Ware" im Jahre 1968 nicht eingehalten habe.

2. Für die Frage, ob die Beklagte der Klägerin die 36.000 DM als einen von ihr zu verantwortenden Schaden ersetzen muß, kommt es aber noch weiter darauf an, ob der Rückforderungsbescheid der Behörde zu Recht oder zu Unrecht ergangen ist und sich die Klägerin mit Erfolg dagegen hätte wehren können. Damit hat sich das Berufungsgericht noch nicht hinreichend auseinandergesetzt.

Es hat zwar gemeint, die Rückzahlungspflicht der Klägerin folge aus Nr. II 1 a des Bewilligungsbescheides vom 7. Dezember 1967. Danach hatte die Klägerin die Beihilfe zurückzuzahlen, wenn die Voraussetzungen für deren Gewährung fortfielen. Hierauf hat sich anscheinend auch die Behörde gestützt; denn sie hat ihren Bescheid vom 24. Dezember 1968 damit begründet, daß sich "die Voraussetzung für die Berechnung der Beihilfe für das Rechnungsjahr 1967" infolge der von der Beklagten nicht erfüllten Andienungspflicht geändert habe. Das wäre richtig gewesen, wenn die Klägerin die Beihilfe nur hätte behalten dürfen, wenn ihre Mitglieder ihren Pflichten nachkamen und sie als Erzeugerorganisation das Risiko für die Vertragserfüllung ihrer Mitglieder zu tragen gehabt hätte. Das ist aber weder dem Bewilligungsbescheid noch den ihm zugrundeliegenden Vorschriften zu entnehmen. Nach Art. 1 der EWGVO Nr. 159/66 setzt die Beihilfefähigkeit einer Erzeugerorganisation - soweit das in diesem Zusammenhang von Bedeutung ist - lediglich voraus, daß die Organisation für die ihr beigetretenen Erzeuger die Verpflichtung vorsieht, die gesamte Produktion über sie abzusetzen. Nach Art. 2 Abs. 1 EWGVO 159/66 ist der Höchstbetrag der Beihilfe nach der Durchschnittsproduktion der der Organisation beigetretenen Erzeuger in den drei ihrem Beitritt vorausgegangenen Kalenderjahren und den von ihnen im gleichen Zeitraum erzielten durchschnittlichen Erzeugerpreisen pauschal zu errechnen. Hierbei handelt es sich einerseits, wie in den Richtlinien des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und

Forsten vom 29. August 1967 ausdrücklich wiederholt und so bezeichnet worden ist (Nr. 2), um Antragsvoraussetzungen, also um solche, die vorhanden sein müssen, damit die Beihilfe bewilligt werden kann, zum ändern um Berechnungsgrundlagen für die Höhe der Beihilfe (Nr. 4), die von den Erzeugerorganisationen jeweils nachzuweisen sind. Alle diese Voraussetzungen für Grund und Höhe der der Klägerin gewährten Beihilfe lagen im Zeitpunkt der Bewilligung vor. Sie hatten sich auch nachträglich nicht dadurch geändert, daß die Beklagte im Jahre 1968 ihre Produktion nicht vollständig über die Klägerin absetzte, denn die Verpflichtung der Beklagten, ihre Erzeugnisse vollständig über die Klägerin zu verkaufen, bestand fort, und für die Festsetzung der Höhe der Beihilfe 1967 waren die vorhergegangenen drei Jahre von Bedeutung gewesen, nicht aber, was die Beklagte im Jahre 1968 überhaupt und was sie davon über die Klägerin absetzte. Die Begründung des Rückforderungsbescheids hat daher, jedenfalls in dem zu den Prozeßakten überreichten Bewilligungsbescheid selbst, in den Bestimmungen der EWGVO Nr. 159/66 und in den Richtlinien des Bundesministeriums keine den (teilweisen) Widerruf der Bewilligung rechtfertigende Grundlage.

Eine abschließende Beurteilung dieser Frage ist jedoch im Revisionsrechtszuge nicht möglich, da die Parteien in den Tatsacheninstanzen zu diesem Gesichtspunkt noch nicht Stellung genommen haben und nach ihrem bisherigen Sachvortrag, insbesondere dem der Klägerin, nicht

auszuschließen ist, daß sie die Beihilfe, soweit sie den Beitritt der Beklagten und die Berücksichtigung ihres Umsatzes betrifft, noch unter weiteren Auflagen oder Bedingungen erhalten haben, die im vorliegenden Bewilligungsbescheid nicht zum Ausdruck gekommen sind, oder daß der Rückforderungsbescheid der Behörde aus anderen Gründen gerechtfertigt ist. Auf die Aussichten der Anfechtung dieses Bescheides im Zeitpunkt seines Erlasses kommt es aber an, weil hiervon die Frage abhängt, ob die Klägerin die Entstehung ihres Schadens im Rechtswege hätte abwenden können und müssen und ob sich daraus unter dem Gesichtspunkt des § 254 BGB eine Minderung oder der völlige Wegfall ihres Schadensersatzanspruchs ergibt; insoweit kann u. U. auch Bedeutung gewinnen, daß sich die Klägerin vor Rückzahlung der 36.000 DM nicht mit der Beklagten in Verbindung gesetzt und ihr damit keine Gelegenheit gegeben hat, zur Abwendung des ihr drohenden Rückgriffs beizutragen.

3. Das Berufungsurteil ist aus diesen Gründen aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Stimpel Fleck Dr. Bauer Dr. Kellermann Dr. Tidow